

Gutten

Berlin, den 30. Juni 1940. 9

Nr. 348/40

Auszahlungsanordnung

über die an den wissenschaftlichen Angestellten Dr. Otto Meyer beim Reichsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica), geboren am 21. September 1906. ledig. Vergütungs-

Abschrift aus dem Lokalanzeiger vom 9. Juli 1940. 4

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Wann das Arbeitsamt zustimmen muß.

(platz

Die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitswechsels vom 1. September 1939 sieht vor, daß Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten eine Kündigung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses erst aussprechen dürfen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses oder Lehrverhältnisses zugestimmt hat. Auch die Haushaltungsvorstände gelten als Betriebsführer in diesem Sinne, so daß auch die Lösung von Arbeitsverhältnissen in der Hauswirtschaft der Zustimmung bedarf, wie der ^{Reichs-}Arbeitsminister in einem Erlaß festgestellt hat. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitsamts ist unwirksam, wenn nicht das Arbeitsamt nachträglich zustimmt. Dies geschieht aber grundsätzlich nur dann, wenn die Umstände, die eine Kündigung erforderlich machen, erst so spät eingetreten sind, daß bei vorheriger Einholung der Zustimmung des Arbeitsamtes der Kündigungstermin verstreichen und diesen Vertragsteil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses erstrebt, unbillig belasten würde, z. B. bei längeren Kündigungsfristen.

Auch bei fristloser Kündigung bedarf es der Zustimmung des Arbeitsamtes, wie der Reichsarbeitsminister in einem Erlaß vom 24. April 1940 (Reichsarbeitsblatt I S. 252) betont. (So auch Urteil des Reichsarbeitsgerichts RAG 268/39 vom 21. Mai 1940.) Sind die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung gegeben, so darf die Zustimmung nachträglich erteilt werden; sie ist aber zu versagen, wenn nicht binnen drei Tagen nach dem Tage der Kündigung der Antrag auf Zustimmung beim Arbeitsamt eingegangen ist. War der Antragsteller durch besondere Umstände verhindert, den Antrag alsbald einzureichen, so beginnt die dreitägige Frist nach Wegfall der Hinderungsgründe. Auch bei ordentlicher Kündigung ist übrigens die nachträgliche Zustimmung zu versagen, wenn die geschilderte dreitägige Frist nicht eingehalten ist.

Wann überhaupt keine Zustimmung des Arbeitsamts erforderlich ist, wurde in der Wirtschaftsbeilage des Berliner Lokalanzeigers Nr. 115 A. vom 15. Mai d. Js. erläutert, nämlich, wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind oder der Betrieb stillgelegt werden muß oder die Arbeitskraft zur Probe oder Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird. Der Zustimmung des Arbeitsamts bedarf es ferner nicht, wenn die Arbeitskraft nur Dienste leistet oder gegen geringfügiges Entgelt beschäftigt ist

und